

Urteil

VG Stuttgart, Art. 16a Abs. 1 GG Vergewaltigung einer Kurdin als Asylgrund

Eine Kurdin, die durch türkische Soldaten „zur Bestrafung“ wegen ihres der PKK-Guerilla angehörenden Bruders vergewaltigt wurde, hat politische Verfolgung erlitten.

Urteil des VG Stuttgart vom 15.6.1999 – A 3 K 10890/98 –

Aus den Gründen:

Die Klägerin kann beanspruchen, als Asylberechtigte anerkannt zu werden.

Ob eine – ggf. regionale oder örtlich begrenzte – Gruppenverfolgung von Kurden im Südosten der Türkei in Betracht zu ziehen ist (verneinend VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 2.4.1998 – A 12 S 1092/96 –, bejahend für die Notstandsprovinzen Hess VGH, Urt. vom 24.11.1997 – 12 UE 725/94 –) bedarf im Falle der Klägerin keiner näheren Erörterung, weil diese jedenfalls vor individueller politischer Verfolgung aus der Türkei geflohen und bei ihrer Rückkehr vor weiterer politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher ist.

Aufgrund der glaubhaften Angaben der Klägerin, die diese bei der Anhörung durch das Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, und des eingeholten Gutachtens steht zur Überzeugung des Gerichts fest: daß die Klägerin deswegen 1995 zweimal und kurz vor ihrer Ausreise nochmals von türkischen Soldaten vergewaltigt wurde, weil die türkischen Sicherheitskräfte die Familie dafür „bestrafen“ wollten, daß sich ein Bruder der Klägerin der PKK-Guerilla angeschlossen hat.

Bereits die Darstellung der Klägerin beim Bundesamt war glaubwürdig. Dies ist an Hand der im Protokoll vermerkten Beobachtungen des Anhörers unmißverständlich zu ersehen. Zu der Ablehnung des Antrags als offensichtlich unglaubwürdig sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im gerichtlichen Eilverfahren kam es nur deshalb, weil die Dokumente aus dem Visumsverfahren in Istanbul die Klägerin als geschickte Lügnerin zu entlarven schienen. Dieser Schluss ist jedoch beim jetzigen Sachstand eindeutig widerlegt. Nach den überzeugenden Darstellungen der Gutachter über den Verlauf ihrer Anamnese und Exploratin, der sich auch mit dem Eindruck des Einzelrichters in der mündlichen Verhandlung deckt, ist die Klägerin Analphabetin mit nur geringen türkischen Sprachkenntnissen, die nie als Geschäftsfrau in Istanbul gelebt und gearbeitet haben kann. Es muß sich damals in der Tat um einen (erfolglosen) Versuch der Familie gehandelt haben, für die Klägerin Ausreisepapiere zu besorgen, um sie nach Beginn des menschenrechtswidrigen Drucks auf die Familie wegen

des zur PKK gegangenen Familienmitglieds vor Mißhandlung durch Sicherheitskräfte zu schützen. Die Furcht war nur zu berechtigt. Die Gutachter legen eindringlich dar, daß die Klägerin auf Grund mehrfacher Vergewaltigung an einem schweren Trauma leidet und sie und ihr Kind deswegen dringend therapeutische Hilfe brauchen. Anders als die Anhörung in der mündlichen Verhandlung hat die fachkundige Begutachtung auch den politischen Hintergrund der Mißhandlung der Klägerin erhellen können. Die Taten im Jahr 1995 zuerst auf der Wache und dann nochmals bei einer Razzia und Hausdurchsuchung sowie 1997 kurz vor ihrer Flucht unter Umständen, die die Klägerin nicht zu schildern vermochte, zielten eindeutig darauf ab, die Familie wegen ihrer Verbindung zur PKK zu treffen. Die Klägerin ist vor einer ernsthaft drohenden Wiederholung der brutalen Taten mit ihrem von bezahlten Schleppern organisierten Flug nach Deutschland geflohen.

Die erlittene und erneut drohende Verfolgung ist politische Verfolgung, da sie – was keiner weiteren Begründung bedarf – über die im Rahmen eines normalen Ermittlungsverfahrens zur Aufdeckung kriminellen Unrechts zulässigen und üblichen Behandlungsmethoden herausgeht und an die politische Überzeugung anknüpft (vgl. BVerfG Beschluß vom 10.7.1989; BVerfGE 80,315 = NVwZ 1990, 151). Türkische Sicherheitskräfte wenden bei der PKK-Bekämpfung unmenschliche Methoden an, von der körperlichen Mißhandlung bis hin zu Folterung durch unrechtmäßig handelnde Beamte und im vorliegenden Fall brutale *sexuelle Übergriffe, deren Einsatz als Instrument der „ethnischen Säuberung“ und nicht nur als individuelle Sexualstraftat zu würdigen ist*. Der türkische Staat ist dafür verantwortlich. Diese Einschätzung entspricht obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 6.9.1993 – A 12 S 1828/91; vom 13.12.1993 – A 12 S 1492/91, vom 3.11.1994 – A 12 S 698/92 – und vom 14.12.1995 – A 12 S 2279/93 –; OVG NW, Beschluß vom 11.3.1994 – 25 A 2670/92 A –; Hess VGH Urteil vom 8.8.1994 – 12 UE 2936/93 –) und wird auch durch die sich aus den beigezogenen Erkenntnisquellen ergebenden Tatsachen belegt (vgl. etwa Lageberichte des Auswärtigen Amtes u.a. vom 4.12.1996, 18.7.1997; 18.9.1998, AA vom 7.4.1995, EU-Bericht: Rumpf vom 30.6.1994 an VG Frankfurt und vom 26.8.1996 an VG Darmstadt; ai Jahresberichte 1988 bis 1997, Kaya vom 11.4.1995 an VG Aachen und vom 3.4.1996 an VG Neustadt; Oberdiek vom 28.1.1997 an VG Hamburg). Aus den Erkenntnisquellen wird deutlich, daß Mißhandlungen und Folter in Polizei- und Strafhaf nach wie vor an der Tagesordnung sind und die Regierung den Sicherheitsapparat weder im Griff hat noch Anstalten macht, mit einer durchgreifenden

Personalpolitik oder auf anderem Wege der Verselbständigung des Apparates entgegenzuwirken.

Der Klägerin stand zum Zeitpunkt ihrer Ausreise auch keine zumutbare Fluchialternative durch Ausweichen in die Westtürkei zur Verfügung (wird ausgeführt), denn auch im Westen der Türkei war sie nicht hinreichend sicher vor staatlichen Verfolgungsmaßnahmen.

Abgesehen davon ist nicht ersichtlich, wie die schwangere Klägerin nach dem erlittenen Trauma auch nur ihr physisches Überleben irgendwo in der Türkei außerhalb des Familienverbandes hätte sichern können.

Urteil

EuGH; Art. 141 EGV (vorher Art. 119 EGV), Richtlinien 75/117/EWG (Entgeltgleichheit) und 76/207/EWG (Gleichbehandlung)

Tarifvertragliche Beihilfe für Schwangere

Der in Art. 141 EGV (vorher Art. 119 EGV) verankerte Grundsatz des gleichen Entgelts steht der Zahlung einer pauschalen Beihilfe allein an Arbeitnehmerinnen, die Mutterschaftsurlaub antreten, nicht entgegen, sofern diese Beihilfe dazu bestimmt ist, die beruflichen Nachteile auszugleichen, die den Arbeitnehmerinnen aus ihrer Abwesenheit vom Arbeitsplatz entstehen.

Urteil des EuGH vom 16.9.1999, - C-218/98 - (Abdoulaye u.a. / Renault SA).

Aus den Gründen:

Der Conseil de Prud'hommes Le Havre hat mit Urteil vom 24.4.1998 dem EuGH eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt. [...]

2. Diese Frage stellt sich im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen den Klägern Abdoulaye u.a. und der Régie nationale des usines Renault SA (nachfolgend: Beklagte).
3. Die Kläger sind Arbeitnehmer männlichen Geschlechts der Beklagten; sie machen geltend, Art. 18 des Tarifvertrags über die soziale Absicherung der Arbeitnehmer dieser Gesellschaft (nachfolgend: Tarifvertrag) sei mit dem in Art. 119 EG-Vertrag verankerten und mit Artikel L.140-2 des Code du travail français [französisches Arbeitsgesetzbuch] umgesetzten Diskriminierungsverbot unvereinbar.
4. Gemäß Art. 18 des Tarifvertrags erhält die schwangere Frau bei Antritt des Mutterschaftsurlaubs 7.500 FF.
5. Nach Art. 19 des Tarifvertrags bezieht die weibliche Belegschaft während der Dauer des von der Sozialversicherung als solchen bezahlten Mutterschaftsurlaubs 100 % ihres Nettogehalts abzüglich der von der Sozialversicherung gezahlten Tagelöhner.
6. Nach Art. 20 des Tarifvertrags erhalten im Falle der Adoption eines Kindes der Adoptivvater oder die Adoptivmutter, die im Unternehmen angestellt sind, 2.000 FF. Wenn beide Ehegatten im Unternehmen arbeiten, kann dieses Recht nur von einem der beiden in Anspruch genommen werden.

7. Die Kläger machen geltend, zwar seien bestimmte Ungleichbehandlungen, wie der den Frauen vorbehaltene Mutterschaftsurlaub, insofern gerechtfertigt, als sie in der biologischen Eigenart eines Geschlechts begründet seien; anders verhalte es sich aber mit der Beihilfe, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens sei, weil die Geburt eines Kindes, auch wenn sie aus streng biologischer Sicht allein die Frau betreffe, mindestens in gleichem Maße ein soziales Ereignis sei, das die ganze Familie und damit auch den Vater angehe; dieser dürfe davon nicht durch Vorenthaltung der Beihilfe ausgeschlossen werden, da sonst eine unzulässige Ungleichbehandlung vorliege.

[...]

Das nationale Gericht legt folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

9. Gestattet es der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen gemäß Art. 119 des Römischen Vertrages und den späteren Vorschriften, daß nur der schwangeren Frau und nicht dem Vater des Kindes bei Antritt des Mutterschaftsurlaubs 7.500 FF gezahlt werden, wobei
 - diese Beihilfe und ihre Zahlung in Art. 18 a.E. des Tarifvertrags vom 5.7.1991 über die soziale Absicherung der Arbeitnehmer der Firma Renault vorgesehen sind,
 - Art. 19 Abs. 2 dieses Tarifvertrags vorsieht, daß die Gehälter der Arbeitnehmerinnen während des Mutterschaftsurlaubs fortgezahlt werden?
10. Mit seiner Frage begehrt das nationale Gericht eine Antwort auf die Frage, ob der in Art. 119 EG-Vertrag verankerte Grundsatz des gleichen Entgelts der Zahlung einer pauschalen Beihilfe allein an die Arbeitnehmerinnen, die den Mutterschaftsurlaub antreten, entgegensteht.
11. Art. 119 EG-Vertrag verankert den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit. Diese Bestimmung wird durch Art. 1 der Richtlinie 75/117 präzisiert.
12. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergibt sich aus der Definition in Art. 119 Abs. 2 EG-Vertrag, daß unter dem Begriff des Entgelts i.S. der genannten Bestimmungen alle Vergünstigungen zu verstehen sind, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer mittelbar und unmittelbar zahlt. Für die Anwendung von Art. 119 EG-Vertrag kommt es